

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl eines Bürgermeisters / einer Bürgermeisterin am 26. Mai 2019 im Flecken Coppenbrügge

1. Bekanntmachung des Wahltages der Direktwahl gemäß § 45 b NKWG

Der Rat des Flecken Coppenbrügge hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 gemäß § 45 b Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) den 26. Mai 2019 als Wahltag für die einzelne Direktwahl bestimmt, so dass diese zeitgleich mit der Europawahl stattfindet. Für eine etwaige Stichwahl ist der 16. Juni 2019 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Das Wahlgebiet des Flecken Coppenbrügge ist gemäß § 8 NKWG für die Stimmabgabe in 14 Wahlbezirke aufgeteilt.

2. Bekanntgabe der Wahlleitung

Gemäß § 7 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) hat der Rat des Flecken Coppenbrügge in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Gemeindewahlleitung bestimmt:

Gemeindewahlleiterin

Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters Andrea Wegener, Schloßstraße 2,
31863 Coppenbrügge

Stellvertretender Gemeindewahlleiter

Ordnungs- und Bürgeramtsleiter Jens-Uwe Schaper, Schloßstraße 2,
31863 Coppenbrügge

3. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen gemäß § 16 NKWG und § 32 Abs. 2 NKWO

Nach § 16 NKWG i. V. m. § 32 NKWO wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Wahlvorschläge können nach § 45 d i. V. m. § 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 25. Februar 2019 der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Montag, den 08. April 2019 um 18:00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung des Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge, einzureichen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder nur einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 31 ff. der NKWO hin.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei

einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem nach § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; der Flecken Copenbrügge hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die beim Flecken Copenbrügge nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich bei dem bisherigen Amtsinhaber sowie gem. § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien/ Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. (DIE LINKE)

Alternative für Deutschland (AfD)

Unabhängige Wählergemeinschaft Flecken Copenbrügge (UWG-FC)

Copenbrügge, 15.12.2018

Der stellv. Gemeindevahlleiter

Jens-U. Schaper